



Bezirksregierung Arnsberg
Hansastraße 19, 59821 Arnsberg

Antrag der Firma thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH vom 09.12.2021 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolyseanlage mit integrierter FLOX®-Brennkammer zur Herstellung von Pflanzenkohle aus Biobrennstoffen gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg
900-0016920-0001/IBG-0001-G0078/21-Rö

Arnsberg, 19.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 09.12.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Pyrolyseanlage mit integrierter FLOX®-Brennkammer zur Herstellung von Pflanzenkohle aus Biobrennstoffen am Standort Beckumer Straße 87 in 59557 Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 60, Flurstücke 480/508 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung und der Betrieb einer Pyrolyseanlage (zwei PYREG-Reaktoren) mit integrierter FLOX®-Brennkammer zur Karbonisierung (Herstellung von Pflanzenkohle) von Altholz der Altholzkategorie A I sowie von weiteren Biobrennstoffen gemäß § 2 Absatz 4, Nr. 1 und Nr. 2 a), c) und f) der 13. BImSchV

und

- die Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie der erforderlichen Änderungen an der bestehenden Verladehalle.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.4 (V) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen und ist mit der Kennung „A“ versehen. Danach ist für das Genehmigungsvorhaben eine allgemeine

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Betriebsstandort befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) und wird im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine weitere Versiegelung von Bodenflächen sowie kein Eingriff in Natur und Landschaft, der naturschutzrechtlich auszugleichen wäre. Auch ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG festzustellen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe sind auszuschließen, da einerseits die die Bagatellmassenströme gemäß Ziffer 4.6.1.1 TA-Luft deutlich unterschritten werden und andererseits die relevanten Emissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche unterschreiten die Richtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB(A). Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Lärm-Immissionssituation.

Durch das Vorhaben werden keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es liegt kein FFH-Gebiet innerhalb des Abschneidekriteriums gemäß Anhang 8 der TA Luft.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arns-berg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Großherode